

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2902  
des Abgeordneten Gordon Hoffmann (CDU-Fraktion)  
Drucksache 6/7072

### Fragen aus der Begegnung mit Schulpraktikern

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Bildung, Jugend und Sport die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers: In der Begegnung mit Schulleitern, Lehrkräften und Bürgern sind an mich als Abgeordneten diverse schulpraktische Probleme herangetragen worden, zu deren Bewertung ich mich mit folgenden Fragen an die Landesregierung wende.

1. In welchem Umfang und auf welchem Wege erhalten neu ernannten Schulleiter(innen) im Land Brandenburg eine Qualifizierung in den folgenden Bereichen: Verwaltungsrecht, Beamtenrecht, Arbeitsrecht, Sozialrecht, Personalvertretungsrecht, Disziplinarrecht, Datenschutz, Brandschutzrecht, Hygienerecht sowie in solchen Frage des Schulrechts, die eine Führungskraft betreffen?

Zu Frage 1: Das LISUM hält modulare Qualifizierungsreihen für jede Phase der Schulleitungstätigkeit bereit. So gibt es ein Angebot für Lehrkräfte, die ein Amt als Schulleiterin/Schulleiter anstreben, für neu ernannte Schulleiterinnen und Schulleiter sowie für erfahrene Schulleiterinnen und Schulleiter. Jede dieser Fortbildungsreihen enthält auf den Stand der Tätigkeit abgestimmte Schwerpunkte. Für an einer Schulleitungsfunktion interessierte Lehrkräfte gibt es ein Fortbildungsangebot des LISUM, welches sich mit den Themenfeldern Führungskonzept, Schul- und Unterrichtsentwicklung, Qualitätskonzept sowie Organisation und Verwaltung befasst. Darin enthalten sind u. a. Veranstaltungen zu Führungsrolle und -aufgaben, Teamentwicklung, Qualitätsmanagement, Gesundheitsmanagement, Ressourcen- und Budgetverantwortung, Schul- und Dienstrecht, Personalvertretungsrecht und Verwaltungsabläufen. Die Fortbildungsreihe hat einen Umfang von 120 Stunden und wird durch kollegiale Fallberatung und Mentoring flankiert. Neu ernannte Schulleiterinnen und Schulleiter erhalten eine einjährige Begleitung in der Anfangsphase ihrer Leitungstätigkeit im Umfang von 80 Seminarstunden und 20 Stunden kollegialer Fallberatung bzw. Mentoring. Die Themenschwerpunkte der Qualifizierungsreihe orientieren sich an der neuen Rolle als Schulleiter und der Aufgabe eines professionellen Schulmanagements und behandeln Führungskonzept und Rollenhandeln, Management, Qualitäts-, Unterrichts- und Personalentwicklung sowie Organisation und Verwaltung. Diese werden im Rahmen der Fortbildungen für berufserfahrene Schulleiterinnen und Schulleiter vertieft. Zusätzlich werden durch das LISUM und die staatlichen Schulämter Einzelveranstaltungen zu Fragen der Rechtssicherheit im schulischen Leitungshandeln, Arbeits- und Unfallschutz, Personalführung und Gesundheitsmanagement angeboten. Darüber hinaus stehen

Eingegangen: 28.08.2017 / Ausgegeben: 04.09.2017

den Schulleiterinnen und Schulleitern alle erforderlichen Rechtsvorschriften online zur Verfügung.

2. Vertritt ein(e) stellvertretende(r) Schulleiter(in) den/die Schulleiter(in) automatisch auch als ein nach § 90 Absatz 1 Nr. 1 BbgSchulG gesetztes Mitglied der Schulkonferenz und kann er oder sie somit nicht durch die Lehrkräfte als Mitglied der Schulkonferenz nach § 90 Absatz 1 Nr. 2 gewählt werden?

Zu Frage 2: Gemäß § 90 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 BbgSchulG gehören der Schulkonferenz die Schulleiterin oder der Schulleiter sowie vier Vertreterinnen oder Vertreter der Konferenz der Lehrkräfte an. Die Vertreterinnen oder Vertreter der Konferenz der Lehrkräfte in der Schulkonferenz werden gemäß § 85 Absatz 3 Satz 1 BbgSchulG aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder der Lehrerkonferenz, die nicht kraft Amtes Mitglied in der Schulkonferenz sind, gewählt. Insoweit kann auch die stellvertretende Schulleiterin oder der stellvertretende Schulleiter als Vertreterin oder Vertreter der Konferenz der Lehrkräfte in die Schulkonferenz gewählt werden. Von dieser Wahl ausgeschlossen ist nur die Schulleiterin oder der Schulleiter, da sie oder er gemäß § 90 Absatz 1 Nummer 1 BbgSchulG – also kraft Gesetz – bereits Mitglied der Schulkonferenz ist. In dem Fall, dass die Schulleiterin oder der Schulleiter als Mitglied der Schulkonferenz verhindert ist, wird die Schulleiterin oder der Schulleiter durch die stellvertretende Schulleiterin oder den stellvertretenden Schulleiter auf Grund ihres oder seines Funktionsamtes als Stellvertreterin oder Stellvertreter der Schulleiterin oder des Schulleiters in der Schulkonferenz vertreten. Diese Pflicht zur Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters ergibt sich zum einen aus dem Funktionsamt, welches die stellvertretende Schulleiterin oder der stellvertretende Schulleiter inne hat als auch aus § 77 Absatz 1 Satz 2 BbgSchulG, wonach die Stimmberechtigung grundsätzlich der Vertreterin oder dem Vertreter für den Fall, dass das zu vertretende Mitglied nicht anwesend ist, zugewiesen wird. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der Wahl einer stellvertretenden Schulleiterin oder eines stellvertretenden Schulleiters als Vertreterin oder Vertreter der Konferenz der Lehrkräfte gemäß § 85 Absatz 3 Satz 1 BbgSchulG.

3. Falls Frage 2 zu bejahen ist, in wie vielen Fällen ist ein(e) stellvertretende(r) Schulleiter(in) womöglich dennoch durch die Lehrkräfte als Mitglied der Schulkonferenz gewählt worden? (bitte ggf. die betreffenden Schulen seit dem Schuljahr 2015/2016 auflisten und dabei nach Schulamt und Schulform gliedern)

Zu Frage 3: Der Landesregierung liegen dazu keine Daten vor.

4. Wie viele Schulen führen mehrere Schulfahrten parallel (etwa innerhalb derselben Woche) durch, um auf diese Weise Unterrichtsausfall zu minimieren? (bitte nach Schulform und Schulämtern aufgliedern)

Zu Frage 4: Die von den Schulen gemäß den Verwaltungsvorschriften über schulische Veranstaltungen außerhalb von Schule (VV-Schulfahrten) geplanten und im Rahmen des von der Schulkonferenz beschlossenen Schulfahrtenprogramms durchgeführten Wandertage, Exkursionen sowie Klassen-, Kurs- und Jahrgangsstufenfahrten werden vom MBS nicht statistisch erhoben, entsprechende Daten zur Beantwortung der Frage liegen daher der Landesregierung nicht vor.